

# Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

## Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

### Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Donnerstag, 28. Januar 2019  Jakob Lütolf Präsident  Stefan Heller Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

### 1 Allgemeine Erwägungen

Der LBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Anstelle einer generellen Gesetzesänderung hätten wir jedoch konkrete und für die Landwirtschaft einkommensbildende Anpassungen auf Verordnungsstufe favorisiert.

**Der LBV lehnt alle Vorschläge entschieden ab**, welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.
- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente**. Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise

in anderen Sektoren zu überbrücken!

**Hauptanliegen des LBV, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschafts zu stärken.**

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn und Kot getrennt anfällt. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Der LBV verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

**Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des LBV fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-<del>und Ernäh-</del> <del>rungs</del>wirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-<del>und Ernäh-</del> <del>rungs</del>wirtschaft.</p>	<p>Der LBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen.</p> <p>Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Neu</p> <p>Art. 13b Risikomanagement</p>	<p>(Neu einzuführen)</p> <p>Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken</li> <li>- Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.</li> </ul>	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der LBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politischen Massnahmen müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen. Auf der anderen Seite soll der Abschluss dieser Versicherung freiwillig sein, die unternehmerischen Freiheiten sollen in keiner Art und Weise eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Der LBV unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p>	<p><del>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch</del></p>	<p>Der LBV lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt</li> </ul>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3	<del>nach Artikel 40. ... 2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milch- verwerter und Milchverwerte- rinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszu- richten sind</del>  Geltendes Recht beibehalten	<p>überhaupt nicht löst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtsulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtsulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.</li> </ul> <p>Der LBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<del>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzen- tinnen ausrichten. 2 Die Zulage beträgt 6 Rap- pen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aus- richtung der Zulage fest. 3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Be- rücksichtigung der Mengen- entwicklung anpassen.</del>	<p>Weiter soll geprüft werden, ob die Verkäsungszulage in Abhängigkeit des ausbezahlten Milchpreises ausbezahlt würde. Dieses Vorgehen würde die Durchsetzung der Segmentierung erleichtern.</p>
Art. 47 Abgabe		
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontin- gente		<p><b>Art. 47 – 54:</b> Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wir-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49 Einstufung der Qualität		kung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte  Abs. 2	Aufheben	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 70a  Abs. 1 Bst. c und i	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:  c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, <del>des Natur- und Heimatschutz-</del> und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden  <del>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Part-</del>	<b>Abs. 1 c.</b> Der LBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden. Der LBV verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!  <b>i.</b> Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Abs. 2</p>	<p><del>ner des Bewirtschafters oder der Bewirschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</del></p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. <del>eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste</del> eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. <del>eine ausreichende</del> angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen <del>umweltschonenden</del> gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. <del>für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</del></p>	<p>erhöhen.</p> <p><b>Abs. 2 Bst.b.</b> Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der LBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p><b>c.</b> Die heutige Regelung ist beizubehalten. Die Ökoflächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p> <p><b>g.</b> Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der LBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p> <p><b>h.</b> Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p><b>Abs 3:</b></p> <p><b>a.</b> Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der LBV lehnt diese Formulierung ab.</p> <p><b>c. und f.</b> Der LBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb, was</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>dem System Glaubwürdigkeit verleiht. Der LBV stellt jedoch die Art der vorzuschlagenden Beschränkung in Frage.</p> <p>Die Beschränkung der DZ pro SAK gilt es weiterhin aufrecht zu erhalten, wir fordern jedoch eine Senkung von Fr. 70.0000.- auf Fr. 50'000.-.</p> <p>Der LBV begrüßt die Aufrechterhaltung der Degression pro Fläche?</p> <p>Der LBV lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der LBV begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p> <p>Der LBV beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein. Zudem ist zu prüfen ob die Berggebiete ein gewisser Handlungsspielraum einzuräumen ist.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. a und c</i></p>	<p><del>a Aufgehoben</del> Bst. a beibehalten</p> <p><del>c Aufgehoben</del> Bst. c beibehalten</p>	<p><b>a.</b> „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p>



<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Der LBV lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen. Falls an der Zusammenführung festgehalten wird, kann der LBV der Zusammenführung der Steillagenbeiträge an die Hangbeiträge nur zustimmen. Sofern die Steillagenbeiträge auf allen Flächen mit einer Hangneigung von über 35% verteilt werden, steigen die Beiträge um je Fr. 140 je Hektare: &gt;35 – 50% Neigung = neu Fr. 840.-; &gt;50% Neigung = neu Fr. 1'140.- je ha). Zudem soll für die Berechnung des prozentualen Anteils der Steillagen nur die Mähwiesen herangezogen werden und nicht die gesamte LN.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>	<p>1 ...Die Beiträge umfassen:  a. <del>einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</del>  b. <del>einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</del>  c. <del>einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</del>  Beibehaltung der aktuellen Fassung  <sup>2</sup> <del>Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.</del></p>	<p>Der LBV lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.</li> <li>- Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen.</li> <li>- Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren.</li> <li>- Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden.</li> </ul> <p>Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden. Der LBV lehnt die Abschaffung des Mindesttierbesatzes klar ab.</p>
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>1 <del>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden</del></p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderun-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p>	<p>gen.</p> <p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der LBV ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungsumfang abgestimmt.</p> <p>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Beibehalten des bisherigen Systems	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<del>Aufgehoben</del>	Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.
Art. 75 Produktionssystembeiträge  Art. 75 Produktionssystembeiträge  <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:  b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;  d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Der LBV begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelauten Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäß sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäß erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine	<del>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft</del>	Der LBV lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirt-

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
standortangepasste Landwirtschaft	<p> <del>schafft richtet der Bund Beiträge aus für:</del>  <del>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</del>  <del>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</del>  <del>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</del>  <del>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</del>  <del>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</del> </p>	<p>           schaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre. <del>Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe I von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden.</del> </p> <p>           Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz.         </p> <p>           Der LBV lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.         </p>
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausge-	Der LBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	richtet.....	
Art. 87 Zweck	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <p>a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken;</p> <p>b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p> <p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den LBV zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungspakte der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite ausbezahlt werden sollen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p>	<p><b>l.</b> Die Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) für die Zusammenlegung der Programme der Vernetzung und der Landschaftsqualität lehnt der LBV ab.</p> <p><b>m.</b> Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p><b>n.</b> Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für <u>Infrastrukturanlagen</u>;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</p> <p>n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p>	<p>Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p> <p>Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, <del>und</del> k und m.	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.  2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der LBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der LBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.	Der LBV befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.

## Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Artikel 1</b>	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:  a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;  b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;  c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken	Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.



<b>2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p><del>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</del></p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p><b>Zu Abs. 4.</b> Der LBV fordert die Aufhebung der Festlegung der DGVE je Hektare im GschG. Die Regelung ist überholt, da heute die Nährstoffflüsse mittels Bilanzen berechnet werden, welche genau sind und den effektiven Gegebenheiten entsprechen. Erfolgt keine Streichung sind die 3 DGVE/ha zu belassen.</p>

<b>Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p><del>Aufgehoben</del> <u>Belassen</u></p> <p><sup>2</sup> Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;                      b. Pflege der Kulturlandschaft;                      c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.<sup>8</sup></p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

<b>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Der LBV sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht. Anpassungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig. Trotzdem werden wir zu den einzelnen Positionen unsere Stellungnahme abgeben.		
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre bei Parzellenpachten und um 3-6 Jahre bei Gewerbepachten, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:	Der LBV unterstützt grundsätzlich die heutige Regelung, wonach der Richter die Pacht um drei bis sechs Jahre verlängern kann. Wir fordern jedoch eine Unterscheidung bei der Pächterstreckung zwischen der Einzelparzellen (3 Jahre)- und der Gewebepacht (3-6 Jahre).
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, den <del>und</del> Boden sowie die Pächterwohnung; b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, den <del>und</del> Boden sowie der Pächterwohnung; c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.	Die vorgesehene Änderung, den Pachtzins für die Pächterwohnung gemäss dem örtlichen Mietzins festzulegen, lehnt der LBV entschieden ab. Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten. Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).

<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus:  a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Algebäude und Boden;  b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Algebäuden und Boden.  c. einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.  2 Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:  a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;  b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.  3 Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach den Absätzen 1 Buchstabe c und 2 eingerechnet werden.</p> <p><del>2 Aufgehoben</del>  <del>3 Aufgehoben</del></p>	<p>Der LBV hält an den heutigen Regelungen der Pachtzinszuschläge fest.</p>
<p>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>1 Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten.  2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen.  Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p>Art. 43</p>	<p><del>Aufgehoben</del>  <b>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke</b>  1 Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden.  2 Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Der LBV lehnt die Abschaffung der Pachtzinskontrolle entschieden ab. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute mehr oder weniger an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine massive Pachtzinserhöhung vornehmen. Dies kann nicht im Sinne der schweizer Landwirtschaftspolitik sein. Nicht zuletzt, da bereits heute der Markt bei der Pacht von Grundstücken spielt und die Preisfestlegung mehrheitlich ohne staatliche Regelung zwischen dem Pächter und dem Verpächter erfolgt.</p>

9 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

<b>Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Der LBV sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. Anpassungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig. Trotzdem werden wir zu den einzelnen Positionen unsere Stellungnahme abgeben.		
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und seinen Struktur zu verbessern;	Der LBV hält am bisherigen Zweckartikel fest. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden.
<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Das Gesetz gilt ferner für: <del>e. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken</del> c. Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (bisheriger Text erhalten)	Der LBV lehnt die neue Regelung ab, welche vorsieht, dass nicht überbaute Flächen und Flächen mit nichtlandwirtschaftlichen Bauten innerhalb einer Bauzone bewilligungsfrei vom landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück abparzelliert werden können. Die Ablehnung führt zu Anpassungen in Art. 59 e. und f.
<i>Art. 9 Abs. 3</i>	<del>3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.</del>	Der LBV lehnt die vorgesehene Ergänzung ab. Die gestellten Anforderungen an die Selbstbewirtschafter sollen weiterhin von der kantonalen Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.
<i>Art. 9a</i> Bäuerliche juristische Person	<del>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen: 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrech-</del>	Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der BGBB Ziele nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGBB geregelt. Mit der juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung zwei Drittel, Einsitz in Leitung, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet.

	<p>ten.</p> <p><del>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</del></p> <p><del>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</del></p> <p><del>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken.</del></p> <p><del>d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen.</del></p> <p><del>e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</del></p>	<p>Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt.</p> <p>Die Ablehnung des neuen Art. 9a zu den bäuerlich juristischen Personen bedarf Änderungen in der Folgeformulierung in <i>Art. 28 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 und 2, Art. 45a, Art. 60 Abs. 1, Abs. 3, Art. 62. Art. 65 und der gesamte Art. 72 gelöscht werden müssen.</i></p>
<i>Art. 21 Abs. 1</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.</p>	<p>Die Distanz von 15 km gilt auch bei anderen Massnahmen und ist konkreter als die heutige Bezeichnung «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich». Der LBV stimmt dem Vorschlag zu.</p>
<i>Art. 25 Abs. 1 Bst. b</i>	<p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Die Geschwisterkinder sollen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Attraktivitätssteigerung des Verkaufs von landwirtschaftlichen Gewerben an Dritte ist kein Ziel des LBV.</p>
<i>Art. 42 Abs. 1 und 2</i>	<p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeder Nachkomme;</li> <li>2. der Ehegatte;</li> <li>3. jedes Geschwister, wenn der Veräusserer das Gewerbe vor weniger als 40-25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.</li> </ol> <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat jeder Nachkomme des Veräusserers ein Vorkaufsrecht daran,</p>	<p>Der LBV verlangt die Beibehaltung des Vorkaufsrechts der Verwandten bei 25 Jahren zu belassen. Diese Frist entspricht der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3).</p>

	wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchstens 15 km entfernt liegt.	
Art. 61 Abs. 3 und 4	4 Die Bewilligung bezüglich des nicht übersetzten Preises verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines von 2 Jahren erfolgt.	Die Befristung einer Bewilligung auf 1 Jahr ist zu kurz. Aufgrund von komplexen Sachverhalten oder mehreren involvierten Amtsstellen, kann sich das Verfahren zum Erwerb eines Grundstückes oder Gewerbes über eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr hinziehen.
Art. 65 Abs. 2	2 Die Verweigerungsgründe von Artikel 63 gelten nicht im Falle von Absatz 1 Buchstabe a.	Wenn der Erwerb für Realersatz nicht mehr der Preiskontrolle unterstellt bleibt, ist gewissen Gebieten mit einem Preisanstieg für Landwirtschaftsland zu rechnen.
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	<del>1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</del> a. <del>bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</del> b. <del>die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</del> c. <del>der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</del> d. <del>die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</del>	Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben.  Entsprechend der Ablehnung von Art. 65b lehnt der LBV den Folgeartikel 65c ab. In den Art. 83 und 87 sind entsprechende Folgeanpassungen vorzunehmen.
Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze	1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens er-	Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, Die

	<p>richtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p>	<p>Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein. Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist.</p> <p>Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter).</p> <p>Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind).</p>
<i>Art. 77 Abs. 3</i>	<p>3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung <del>ist</del> kann das Darlehen <del>zu</del> gekündigt werden <del>kündigen</del>.</p>	<p>Der LBV hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
<i>Art. 78 Abs. 3</i>	<p>3 Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsumme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.</p>	<p>Der LBV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).</p>
<i>Art. 81 Abs. 1</i>	<p>1 Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, <u>sowie gege-</u></p>	<p>Der LBV hält an der Bewilligungsbehörde fest, weshalb der unterstrichene Text beibehalten werden soll.</p>



	<u>benenfalls der Entscheid über die Festsetzung und Überschreitung der Belastungsgrenze einzureichen.</u>	
<i>Art. 84</i> Feststellungsverfügung	Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob: a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt; b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks oder der Erwerb von Anteilsrechten an einer juristischen Person bewilligt werden kann.	Der LBV hält an der Bewilligungsbehörde und deren Überprüfungspflicht fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).
<i>Art. 90 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Die Kantone bezeichnen die Behörden, die zuständig sind: c. - eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 für Darlehen zu erteilen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf	Der LBV hält an der Bewilligungsbehörde fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76).